

Satzung über die Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung in Kabelanlagen

1. Gesetzlicher Rahmen

Gemäß § 4 Abs. 6 SächsPRG endete am 31.12.2018 grundsätzlich die Berechtigung, in Kabelanlagen Rundfunkprogramme – also Fernsehen und Hörfunk – in analoger Technik zu verbreiten. Der Sächsische Landtag hat jedoch am 11.12.2018 das "Sechste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes" beschlossen, demgemäß Betreiber von Kabelanlagen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Ausnahmegenehmigungen für die befristete Weiterverbreitung analoger Hörfunksignale in ihren Kabelanlagen beantragen können. Diese Regelung gilt nur für Hörfunkprogramme. Für die Verbreitung von Fernsehprogrammen in analoger Form ist eine Ausnahmegenehmigung nicht vorgesehen.

Dieses Gesetz trat am 01.01.2019 in Kraft. Es sieht eine Übergangsregelung vor, wonach Kabelanlagenbetreiber, die in den Anwendungsbereich der Neuregelung fallen, auch ohne die erforderliche Genehmigung längstens bis zum 30.06.2019 analoge Hörfunkprogramme in ihren Anlagen verbreiten dürfen.

2. Satzung der SLM

Die von der SLM aufgrund der gesetzlichen Satzungsermächtigung erlassene "Satzung über die Genehmigung der analogen Hörfunkverbreitung in Kabelanlagen" ist am 01.02.2019 in Kraft getreten.

Diese Satzung regelt Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die analoge Verbreitung von Hörfunkprogrammen in Kabelanlagen.

3. Antragsformular

Um die Antragstellung zu erleichtern, hält die SLM ein Formular bereit, das sämtliche gesetzliche Anforderungen an den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

4. Antragsfrist

Das Gesetz sieht zwar ausdrücklich keine Frist für die Antragstellung vor, jedoch gilt die **gesetzliche Übergangsregelung nur bis zum 30.06.2019**. Um über diesen Zeitpunkt hinaus analoge Hörfunkprogramme weiter verbreiten zu dürfen, ist bis dahin das Genehmigungsverfahren für die betreffende Kabelanlage abzuschließen. Um dies zu gewährleisten, bittet die SLM, Anträge bis spätestens **31.03.2019** an die SLM zu senden.

5. Weitere Erläuterungen finden sich im Antragsformular. Außerdem steht die SLM für Fragen zur Verfügung.